

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/151	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/52/645) . . . . .	144	15. Dezember 1997	387
52/152	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/52/646) . . . . .	145	15. Dezember 1997	388
52/153	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/52/647) . . . . .	146	15. Dezember 1997	390
52/154	Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen (A/52/647) . . . . .	146	15. Dezember 1997	391
52/155	Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen (A/52/647) . . . . .	146	15. Dezember 1997	392
52/156	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung (A/52/648) . . . .	147	15. Dezember 1997	393
52/157	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreißigste Tagung (A/52/649) . . . . .	148	15. Dezember 1997	394
52/158	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen (A/52/649) . . . . .	148	15. Dezember 1997	396
52/159	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/52/650) . . . . .	149	15. Dezember 1997	403
52/160	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/52/651) . . . . .	150	15. Dezember 1997	404
52/161	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/52/652) . . . . .	151	15. Dezember 1997	405
52/162	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/52/652) . . . . .	151	15. Dezember 1997	407
52/163	Änderung der Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/52/652) . . . .	151	15. Dezember 1997	409
52/164	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (A/52/653)	152	15. Dezember 1997	409
52/165	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/52/653) . . . . .	152	15. Dezember 1997	415
52/166	Änderung des Artikels 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/52/654) . . . . .	155	15. Dezember 1997	416

**52/151. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/61 vom 9. Dezember 1994,

*in der Erwägung,* daß die Kodifizierung und fortschreiten-  
de Entwicklung des Völkerrechts zur Verwirklichung der in  
den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen  
verankerten Ziele und Grundsätze beiträgt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>1</sup>,

1. *beschließt,* den Punkt "Übereinkommen über die  
Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichts-  
barkeit" unter Berücksichtigung der von den Staaten gemäß  
Ziffer 2 ihrer Resolution 49/61 vorgelegten Stellungnahmen  
auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln, mit  
dem Ziel, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine Arbeits-  
gruppe einzusetzen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf,* soweit nicht  
bereits geschehen, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen  
gemäß Resolution 49/61 vorzulegen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

<sup>1</sup> A/52/294.

## 52/152. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Ziffer 16 ihrer Resolution 50/43 vom 11. Dezember 1995 und Abschnitt IV Ziffer 14 der Anlage zu ihrer Resolution 51/157 vom 16. Dezember 1996,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts<sup>2</sup> sowie von den vom Beratenden Ausschuß des Programms verabschiedeten Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms, die in Abschnitt III des genannten Berichts wiedergegeben sind,

*eingedenk* dessen, daß die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts eines der Hauptziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, wie dies in ihrer Resolution 44/23 vom 17. November 1989 dargelegt und in Abschnitt IV des in der Anlage zu ihren Resolutionen 45/40 vom 28. November 1990, 47/32 vom 25. November 1992, 49/50 vom 9. Dezember 1994 beziehungsweise 51/157 enthaltenen Aktivitätenprogramms für den ersten Abschnitt (1990-1992), den zweiten Abschnitt (1993-1994), den dritten Abschnitt (1995-1996) und den letzten Abschnitt (1997-1999) bekräftigt und weiter ausgeführt worden ist,

*die Auffassung vertretend*, daß das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger davon *überzeugt*, daß die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Programm größere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt oder daran erinnert hat, daß es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Programms soweit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember

1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989, 46/50 vom 9. Dezember 1991 und 48/29 vom 9. Dezember 1993, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt hat, daß bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geographischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs<sup>2</sup> enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. *billigt außerdem* die Einrichtung der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, wie vom Generalsekretär in Ziffer 89 und im Anhang zu seinem Bericht vorgeschlagen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, 1998 und 1999 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe von Völkerrechtsstipendien auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern im Jahr 1998 und im Jahr 1999, deren Anzahl im Lichte der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 1998 und im Jahr 1999 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu möglichen regionalen Kursen in den Jahren 1998 und 1999 eingeladen wird;

und ermächtigt ihn ferner, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 14 bis 16 enthaltenen Ersuchen eingehen;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Programms 1996 und 1997 zu fördern, insbesondere für die Veranstaltung der zweiunddreißigsten<sup>3</sup> und dreiunddreißigsten<sup>4</sup> Tagung des

<sup>3</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/51/10 und Korr.1), Kap. VII, Abschnitt F.

<sup>4</sup> Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/52/10)*, Kap. X, Abschnitt H.

<sup>2</sup> A/52/524.

Völkerrechtsseminars, die 1996 beziehungsweise 1997 in Genf stattgefunden hat, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm für Völkerrecht und der Vergabe der Stipendien der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen, sowie die Anstrengungen, die unternommen werden, um die *Treaty Series* und andere Rechtsinformationen auf dem Internet verfügbar zu machen;

9. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

11. *dankt ferner* der Haager Akademie für Völkerrecht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Programm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Programm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Haager Akademie für Völkerrecht zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse,

die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

13. *fordert* alle Staaten und zuständigen regionalen wie auch universalen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich nach besten Kräften um die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aktivitäten zu bemühen, die in Abschnitt IV des in der Anlage zu ihrer Resolution 51/157 enthaltenen Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorgesehen sind, in dem es um die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts geht;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

15. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

16. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 1998 und 1999 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuß des Programms Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

18. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**52/153. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

- a) Förderung der Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts,
- b) Förderung der Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,
- c) Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung,
- d) Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/157 vom 16. Dezember 1996 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade sowie auf ihre Resolution 51/158 vom 16. Dezember 1996 mit dem Titel "Elektronische Vertragsdatenbank",

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Generalsekretär für die von ihm vorgelegte Mitteilung<sup>5</sup> und nach ihrer Behandlung,

*darin erinnernd*, daß das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen vom 21. März 1986<sup>6</sup> eine der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Übereinkünfte ist, mit denen das Recht der Verträge kodifiziert wurde, sowie an die Auswirkungen erinnernd, die es auf die Praxis der zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen geschlossenen Verträge hat,

*sowie daran erinnernd*, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

*feststellend*, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der zweiundfünfzigsten Tagung wiedereingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß Resolution 51/157 und allen früheren Resolutionen zu dieser Frage weiterführt,

*nach Behandlung* des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß<sup>7</sup>,

1. *dankt* für die während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Hinblick auf die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen geleistete Arbeit und ersucht die Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, ihre Arbeit auf der dreiundfünfzigsten Tagung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *dankt außerdem* den Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade Aktivitäten durchgeführt und in diesem Zusammenhang namentlich die Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen übernommen haben;

3. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, dem Generalsekretär soweit zutreffend Informationen über die von ihnen zur Durchführung des Programms unternommenen Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, diese zu aktualisieren oder zu ergänzen, damit er sie in den in Ziffer 8 der Resolution 51/157 erbetenen Bericht aufnehmen kann;

4. *legt* den Staaten *nahe*, die in der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>5</sup> enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

5. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die Ratifikation des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen<sup>6</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, legt ferner den internationalen Organisationen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, *nahe*, eine formelle Bestätigungsurkunde des Übereinkommens zu hinterlegen, und den anderen internationalen Organisationen, die dazu berechtigt sind, ihm sobald wie möglich beizutreten;

6. *ermutigt* die Vertragsstaaten und die internationalen Organisationen und Organe, einschließlich der Verwahrer, zur leichteren Erfüllung der in Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Verpflichtung, soweit vorhanden, eine Kopie des Wortlauts aller Verträge auf Diskette oder in einem anderen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, soweit verfügbar, Übersetzungen in englischer oder französischer Sprache oder nach Bedarf in beiden Sprachen bereitzustellen, um mit dazu beizutragen, daß die *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen rechtzeitig erscheint;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2 der Regeln anzuwenden, damit der Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen<sup>8</sup> für multilaterale Verträge nach Artikel 12 Absatz 2 a) bis c) der Regeln so bald wie möglich wirksam wird;

<sup>5</sup> A/52/363.

<sup>6</sup> A/CONF.129/15.

<sup>7</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/52/SR.30) und Korrigendum.

<sup>8</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 859.

8. *ermutigt* den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten, seine Bemühungen im Hinblick auf die Erleichterung des Zugangs zu Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Völkerrechts fortzusetzen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) zu aktualisieren;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, auch weiterhin eine Politik auszuarbeiten, die den Internet-Zugriff auf die *Treaty Series* der Vereinten Nationen und die *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* (Beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge) ermöglicht, und dabei insbesondere die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen, wenn es um die Deckung der dafür entstandenen Kosten geht;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die in der Veröffentlichung *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* erscheinende Liste der Vertragstitel in die Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen und in Form eines Berichts herausgeben zu lassen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, daß gedruckte Fassungen der in Ziffer 9 genannten Veröffentlichungen auch in Zukunft nach Bedarf kostenlos an die ständigen Vertretungen verteilt werden;

12. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nicht-staatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts durchführt, so auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts;

15. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

**52/154. Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen**

*Die Generalversammlung,*

*nochmals bekräftigend*, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten sowie die Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs für die Ziele der Völkerrechts-

dekade der Vereinten Nationen eintreten, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen zu diesem Tagesordnungspunkt<sup>9</sup> verkündet hat,

*eingedenk* der langen und bewährten Tradition der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, deren Grundstein mit der ersten und zweiten Internationalen Friedenskonferenz gelegt wurde, die 1899 beziehungsweise 1907 in Den Haag abgehalten wurden,

*daran erinnernd*, daß die für 1915 in Den Haag anberaumte dritte internationale Friedenskonferenz wegen des im Jahr davor ausgebrochenen Ersten Weltkriegs nicht abgehalten wurde,

*sowie* an den in der Resolution 51/159 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 erwähnten Vorschlag der Russischen Föderation *erinnernd*, eine dritte internationale Friedenskonferenz mit dem Ziel zu veranstalten, sich an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert mit der internationalen öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Zeit nach dem Kalten Krieg zu befassen, sowie an die Initiativen, die das Königreich der Niederlande in bezug auf das Gedenken an die erste internationale Friedenskonferenz ergriffen hat,

*ferner daran erinnernd*, daß die Generalversammlung die Regierungen der Russischen Föderation und der Niederlande in der Resolution 51/159 gebeten hat, mit anderen interessierten Mitgliedstaaten dringend Vorgespräche über den sachlichen Inhalt der Maßnahmen zu führen, die 1999 ergriffen werden sollen, und sich in dieser Hinsicht um die Zusammenarbeit des Internationalen Gerichtshofs, des Ständigen Schiedshofs, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie anderer in Betracht kommender Organisationen zu bemühen,

in dieser Hinsicht *feststellend*, daß am 22. April 1997 im Friedenspalast in Den Haag ein Treffen der "Freunde von 1999" abgehalten wurde, zu dem Vertreter von zwanzig Staaten aus allen Regionen der Welt, der Internationale Gerichtshof, der Ständige Schiedshof, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Koalition nichtstaatlicher Organisationen "Haager Friedensappell" zu Konsultationen über Vorschläge zu dem Entwurf eines Aktionsprogramms für den hundertsten Jahrestag der ersten internationalen Friedenskonferenz eingeladen wurden,

*mit Genugtuung feststellend*, daß sich die Verwirklichung aller dieser Vorschläge in dem von den Niederlanden und der Russischen Föderation vorgelegten Aktionsprogramm zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz<sup>10</sup> mit den Zielen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen deckt,

*sowie feststellend*, daß in dem Aktionsprogramm unter anderem vorgesehen ist, daß der Generalversammlung die Ergebnisse der anlässlich des hundertsten Jahrestages geführten Erörterungen auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung am Ende der

<sup>9</sup> Namentlich in den Resolutionen 44/23 und 51/157.

<sup>10</sup> Siehe A/C.6/52/3.

Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorgelegt werden sollen,

*ferner feststellend*, daß das Aktionsprogramm keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt der Vereinten Nationen hat,

1. *begrüßt* das von den Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation vorgelegte Aktionsprogramm zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz<sup>10</sup>, das zur Weiterentwicklung der Themen der ersten und zweiten internationalen Friedenskonferenz beitragen soll und das als eine dritte internationale Friedenskonferenz angesehen werden könnte;

2. *ermutigt*

a) die Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation, mit der Umsetzung des Aktionsprogramms zu beginnen;

b) alle Staaten, sich an den in dem Aktionsprogramm dargelegten Aktivitäten zu beteiligen sowie derartige Aktivitäten einzuleiten und ihre diesbezüglichen Bemühungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu koordinieren;

c) alle Staaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die universelle Teilnahme an den Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogramms zu gewährleisten, und dabei besonders auf die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder zu achten;

3. *ermutigt* die zuständigen Organe, Nebenorgane, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, der Völkerrechtskommission und des Sekretariats, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer jeweiligen Zuständigkeit und ihres jeweiligen Haushalts, sowie andere internationale Organisationen,

a) bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihre diesbezüglichen Bemühungen zu koordinieren;

b) die Mitwirkung an den in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Aktivitäten zu erwägen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Aktivitäten der Organisation im Zusammenhang mit dem Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen mit dem Aktionsprogramm übereinstimmen und dementsprechende Anstrengungen zu unternehmen;

5. *beschließt*, unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" einen Unterpunkt mit dem Titel "Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## 52/155. Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten sowie Artikel 13 Absatz 1 der Charta, worin die Generalversammlung aufgefordert wird, Untersuchungen zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

*unter Berücksichtigung* der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>11</sup>,

*eingedenk* dessen, daß sich die Staaten bei ihren Verhandlungen von den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts leiten lassen sollen,

*eingedenk* der wichtigen Rolle, die konstruktive und wirksame Verhandlungen bei der Erreichung der Ziele der Charta spielen können, indem sie zur Gestaltung der internationalen Beziehungen, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Aufstellung neuer internationaler Normen für das Verhalten der Staaten beitragen,

*feststellend*, daß die Festlegung und die Harmonisierung von Leitlinien für internationale Verhandlungen mit dazu beitragen könnten, daß das Verhalten der Verhandlungsparteien besser vorherzusehen ist, daß Unsicherheit vermindert und daß ein Vertrauensklima bei den Verhandlungen gefördert wird, und daß sie einen Bezugsrahmen für die Verhandlungen liefern könnten,

*nach Behandlung* des Unterpunkts "Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen",

1. *unterstreicht* die Bedeutung, die der Abhaltung wirksamer Verhandlungen bei der Gestaltung der internationalen Beziehungen, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Aufstellung neuer internationaler Normen für das Verhalten der Staaten zukommt;

2. *nimmt Kenntnis* von dem in Dokument A/52/141 enthaltenen Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen sowie von den Stellungnahmen und Vorschlägen, die während der Behandlung der Frage unterbreitet wurden, namentlich auch von der Notwendigkeit, sich weiter damit zu befassen;

3. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der

<sup>11</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen fortzusetzen;

4. *bittet* alle Staaten und in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dem Generalsekretär vor dem 1. August 1998 schriftliche Stellungnahmen und Vorschläge zu dem Inhalt des Entwurfs von Leitlinien für internationale Verhandlungen zu unterbreiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 2 und 4 genannten Stellungnahmen und Vorschläge zur Behandlung an die Arbeitsgruppe weiterzuleiten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt "Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen" unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

#### 52/156. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung<sup>12</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>13</sup>,

*sowie unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

*in der Erwägung*, daß es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

*betonend*, daß es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so

zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

*in dem Wunsche*, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuß als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung<sup>12</sup> und spricht der Kommission ihre Anerkennung für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit aus, insbesondere für den Abschluß der ersten Lesung der Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge sowie für die vorläufigen Schlußfolgerungen zu den Vorbehalten bei normativen multilateralen Verträgen, namentlich Menschenrechtsverträgen;

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, daß der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen, insbesondere zu

a) den von der Kommission in erster Lesung verabschiedeten Artikelentwürfen über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen bis zum 1. Oktober 1998 schriftlich vorzulegen;

b) den vorläufigen Schlußfolgerungen der Völkerrechtskommission zu den Vorbehalten bei normativen multilateralen Verträgen, namentlich Menschenrechtsverträgen;

3. *empfiehlt*, daß die Völkerrechtskommission ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der in den Aussprachen in der Generalversammlung schriftlich oder mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortsetzen soll;

4. *nimmt Kenntnis* von der Bitte der Völkerrechtskommission an alle aufgrund von normativen multilateralen Verträgen eingerichteten Vertragsorgane, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu den vorläufigen Schlußfolgerungen der Kommission zu den Vorbehalten bei normativen multilateralen Verträgen, namentlich Menschenrechtsverträgen, schriftlich vorzulegen, sofern sie dies wünschen, und nimmt Kenntnis von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben;

5. *bittet* die Regierungen, Stellungnahmen und Bemerkungen zu den praktischen Problemen vorzulegen, die sich durch die Staatennachfolge im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit juristischer Personen ergeben, um der Völkerrechtskommission bei der Entscheidung über ihre künftige Arbeit zu diesem Teil des Themas "Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge" behilflich zu sein;

6. *erinnert* daran, wie wichtig es für die Völkerrechtskommission ist, daß ihr die Auffassungen der Regierungen zu

<sup>12</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/52/10).

<sup>13</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

den Artikelentwürfen über die Staatenverantwortlichkeit vorliegen, die die Kommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Jahr 1996 in erster Lesung verabschiedet hat<sup>14</sup>;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Völkerrechtskommission<sup>15</sup>, mit ihrer Arbeit über "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" fortzufahren und sich dabei zuerst mit der Frage der Verhütung zu befassen und die Regierungen erneut zu ersuchen, ihr, sofern nicht bereits geschehen, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu diesem Thema, namentlich den von der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Jahr 1996 ausgearbeiteten Artikelentwürfen<sup>16</sup>, schriftlich vorzulegen, um der Kommission bei ihren diesbezüglichen Arbeiten behilflich zu sein;

8. *macht sich* den Beschluß der Völkerrechtskommission *zu eigen*, die Themen "Diplomatischer Schutz" und "Einseitige Hoheitsakte" in ihre Tagesordnung aufzunehmen<sup>17</sup>;

9. *begrüßt mit Genugtuung* die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf ihre internen Angelegenheiten unternommenen Schritte und ermutigt sie, ihre Effizienz und Produktivität unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu steigern;

10. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 225 bis 227 ihres Berichts<sup>12</sup> enthaltenen Stellungnahmen der Völkerrechtskommission zur Frage der Abhaltung einer geteilten Tagung im Jahr 1998;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von der in Ziffer 228 ihres Berichts<sup>12</sup> enthaltenen Position der Völkerrechtskommission betreffend die Dauer ihrer künftigen Tagungen;

12. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema gegebenenfalls diejenigen konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich derer es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

13. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Kommission ihre Zusammenarbeit mit und ihre Beziehungen zu den anderen mit dem Völkerrecht befaßten Organen ständig überprüft, und ersucht die Kommission, im Benehmen mit dem Generalsekretär auch weiterhin über die Umsetzung von Artikel 16 e) und Artikel 26 Absatz 2 ihres Statuts zu beraten;

14. *stellt fest*, daß die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen

dabei behilflich sein kann zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Kommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

15. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

16. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare erhalten, appelliert an die Staaten, die dazu in der Lage sind, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

18. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für die Veranstaltung eines Kolloquiums über die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, das am 28. und 29. Oktober 1997 anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Schaffung der Völkerrechtskommission abgehalten wurde;

19. *begrüßt* den Beschluß der Völkerrechtskommission, zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Kommission am 22. und 23. April 1998 in Genf ein zweitägiges Seminar abzuhalten;

20. *empfehl*t, daß die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 26. Oktober 1998 beginnt.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

## 52/157. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreißigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Entwick-

<sup>14</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/51/10 und Korr.1), Kap. III, Abschnitt D.

<sup>15</sup> Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10* (A/52/10), Ziffer 168.

<sup>16</sup> Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/51/10 und Korr.1), Anhang I.

<sup>17</sup> Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10* (A/52/10), Ziffer 221.



lungsländer, an einer bedeutenden Erweiterung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre dreißigste Tagung<sup>18</sup>,

*im Hinblick* auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

*besorgt* darüber, daß die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

*betonend*, wie wichtig die Weiterentwicklung des Fallrechts zu den Rechtstexten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ist, um die einheitliche Anwendung der Rechtstexte der Kommission zu fördern und seine Nützlichkeit für Regierungsbeamte, Fachleute und Akademiker zu erhöhen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreißigste Tagung<sup>18</sup>;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Kommission das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen<sup>19</sup> fertiggestellt und verabschiedet hat;

3. *spricht der Kommission ihre Anerkennung aus* für die Fortschritte, die sie bei ihren Arbeiten über Förderungsfinanzierung, digitale Signaturen und Autorisierungsstellen, privatfinanzierte Infrastrukturprojekte und die Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung

ausländischer Schiedssprüche<sup>20</sup> in innerstaatliches Recht erzielt hat;

4. *appelliert an* die Regierungen, soweit nicht bereits geschehen, den vom Sekretariat verteilten Fragebogen über die auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche Anwendung findende Rechtsordnung zu beantworten;

5. *bittet* die Staaten, Personen für die Mitarbeit in der privaten Stiftung zu benennen, die eingerichtet wurde, um den Privatsektor zur Unterstützung der Kommission zu ermutigen;

6. *erklärt erneut*, daß die Kommission, als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, und

a) *fordert* in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und *bittet* die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern;

b) *empfiehlt* der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat die enge Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, aufrechtzuerhalten;

7. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

8. *erklärt*, daß sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) *dankt* der Kommission in diesem Zusammenhang für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Ägypten, Barbados, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Malaysia, Südafrika, Thailand und Vietnam;

b) *dankt* in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus

<sup>18</sup> Ebd., Beilage 17 (A/52/17).

<sup>19</sup> Ebd., Anhang I; siehe auch Resolution 52/158.

<sup>20</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739.

Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

9. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

11. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Durchführung des Programms der Kommission zu gewährleisten;

13. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

## 52/158. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*feststellend*, daß es durch den Anstieg des grenzüberschreitenden Handels und grenzüberschreitender Investitionen in zunehmendem Maße vorkommt, daß Unternehmen und Einzelpersonen in mehr als einem Staat Vermögenswerte besitzen,

*sowie feststellend*, daß sich häufig die dringende Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Überwachung und Verwaltung des Vermögens und der Geschäfte eines zahlungsunfähigen Schuldners ergibt, wenn gegen einen Schuldner mit Vermögenswerten in mehr als einem Staat ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,

*in der Erwägung*, daß unzureichende Koordinierung und Zusammenarbeit in Fällen grenzüberschreitender Insolvenz die Chancen für eine Rettung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten, die jedoch überlebensfähig wären, vermindert, die faire und effiziente Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen verhindert, die Verheimlichung oder Verschleuderung des Vermögens des Schuldners wahrscheinlicher macht und eine Reorganisation oder Liquidation des Vermögens und der Geschäfte der Schuldner behindert, die für die Gläubiger und andere Interessierte, einschließlich der Schuldner und ihrer Arbeitnehmer, am vorteilhaftesten wäre,

*feststellend*, daß vielen Staaten die gesetzlichen Rahmenbestimmungen fehlen, die eine wirksame grenzüberschreitende Koordinierung und Zusammenarbeit ermöglichen oder erleichtern würden,

*in der Überzeugung*, daß faire und international harmonisierte Rechtsvorschriften über grenzüberschreitende Insolvenzen, die die einzelstaatlichen Verfahren und Gerichtssysteme achten und für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen annehmbar sind, zur Entwicklung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen beitragen würden,

*in der Erwägung*, daß ein Paket international harmonisierter Musterrechtsvorschriften für grenzüberschreitende Insolvenzen notwendig ist, um die Staaten bei der Modernisierung ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiet grenzüberschreitender Insolvenzen zu unterstützen,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes zusammen mit dem vom Sekretariat erarbeiteten Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht den Regierungen und den sonstigen daran interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt*, daß alle Staaten ihre Rechtsvorschriften über die grenzüberschreitenden Aspekte von Insolvenzen überprüfen, um festzustellen, ob diese Vorschriften den Zielen einer modernen und effizienten Insolvenzordnung gerecht werden, das Mustergesetz dabei wohlwollend zu prüfen und

dabei die Notwendigkeit international harmonisierter Rechtsvorschriften für grenzüberschreitende Insolvenzfälle zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß das Mustergesetz samt dem Leitfaden weithin bekannt gemacht wird und allgemein zugänglich ist.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

## ANLAGE

### Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen

#### PRÄAMBEL

Zweck des Gesetzes ist es, wirksame Mechanismen für die Abwicklung von Fällen grenzüberschreitender Insolvenz zu schaffen, um dabei die folgenden Ziele zu fördern:

a) Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und anderen zuständigen Stellen dieses Staates und ausländischer Staaten, die an Fällen grenzüberschreitender Insolvenz beteiligt sind;

b) größere Rechtssicherheit für Handel und Investitionen;

c) gerechte und wirksame Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen, welche die Interessen aller Gläubiger und anderen interessierten Personen, einschließlich des Schuldners, schützt;

d) Schutz und bestmögliche Verwertung des schuldnerischen Vermögens;

e) Erleichterung der Rettung von Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, und dadurch Schutz von Investitionen und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

#### KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

##### Anwendungsbereich

1. Dieses Gesetz findet Anwendung,

a) wenn ein ausländisches Gericht oder ein ausländischer Verwalter im Zusammenhang mit einem ausländischen Verfahren in diesem Staat um Unterstützung nachsucht; oder

b) wenn in einem ausländischen Staat im Zusammenhang mit einem Verfahren nach [*Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates*] um Unterstützung nachgesucht wird; oder

c) wenn ein ausländisches Verfahren und ein Verfahren nach [*Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates*] gegen denselben Schuldner gleichzeitig anhängig sind; oder

d) wenn Gläubiger oder andere interessierte Personen in einem ausländischen Staat ein Interesse daran haben, einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach [*Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates*] oder auf Beteiligung an einem solchen zu stellen.

2. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verfahren betreffend [*Benennung derjenigen Körperschaften, beispielsweise Banken oder Versicherungen, die in diesem Staat möglicherweise besonderen Insolvenzregeln unterliegen und die dieser Staat von diesem Gesetz ausschließen möchte*].

##### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

a) bedeutet "ausländisches Verfahren" ein in einem ausländischen Staat auf der Grundlage insolvenzrechtlicher Vorschriften stattfindendes kollektives Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, einschließlich vorläufiger Insolvenzverfahren, bei dem das Vermögen und die Geschäfte des Schuldners zum Zweck der Reorganisation oder Liquidation der Kontrolle oder Überwachung durch ein ausländisches Gericht unterworfen werden;

b) bedeutet "ausländisches Hauptverfahren" ein ausländisches Verfahren, das in dem Staat stattfindet, in dem sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners befindet;

c) bedeutet "ausländisches Partikularverfahren" ein ausländisches Verfahren, das kein ausländisches Hauptverfahren ist und das in einem Staat stattfindet, in dem der Schuldner eine Niederlassung im Sinne des Buchstaben f) hat;

d) bedeutet "ausländischer Verwalter" eine Person oder Stelle, einschließlich eines vorläufigen Insolvenzverwalters, die in einem ausländischen Verfahren befugt ist, die Reorganisation oder Liquidation des Vermögens oder der Geschäfte des Schuldners zu verwalten oder als Verwalter des ausländischen Verfahrens zu handeln;

e) bedeutet "ausländisches Gericht" ein Gericht oder eine andere Stelle, die für die Kontrolle oder Überwachung eines ausländischen Verfahrens zuständig ist;

f) bedeutet "Niederlassung" jeden Tätigkeitsort, an dem der Schuldner einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal, Vermögenswerten und Dienstleistungen voraussetzt.

##### Artikel 3

##### Internationale Verpflichtungen dieses Staates

Sofern dieses Gesetz zu einer Verpflichtung dieses Staates aus einem Vertrag oder einer anderen Form einer Übereinkunft mit einem oder mehreren anderen Staaten, deren Vertrags-

partei er ist, im Widerspruch steht, haben die Bestimmungen des Vertrages oder der Übereinkunft Vorrang.

#### Artikel 4

[Zuständiges Gericht bzw. zuständige Behörde]<sup>21</sup>

Die in diesem Gesetz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Verfahren und der Zusammenarbeit mit ausländischen Gerichten werden von [Angabe der Gerichte oder der Behörden, die im Erlaßstaat für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig sind] wahrgenommen.

#### Artikel 5

*Befugnis der/des* [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle], *in einem ausländischen Staat eine Reorganisation oder Liquidation durchzuführen*

... [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] ist befugt, in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen ausländischen Recht in einem ausländischen Staat als Verwalter eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] eine Reorganisation oder Liquidation durchzuführen.

#### Artikel 6

##### Ordre-public-Vorbehalt

Dieses Gesetz hindert das Gericht nicht daran, ein Tätigwerden nach diesem Gesetz zu verweigern, wenn dieses Tätigwerden offensichtlich im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung in diesem Staat stünde.

#### Artikel 7

##### Zusätzliche Unterstützung nach anderen Gesetzen

Dieses Gesetz schränkt nicht die Befugnis eines Gerichts oder einer/eines [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] ein, einem ausländischen Verwalter nach anderen Gesetzen dieses Staates zusätzliche Unterstützung zu gewähren.

#### Artikel 8

##### Auslegung

Bei der Auslegung dieses Gesetzes sind sein internationaler Ursprung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine

<sup>21</sup>Ein Staat, der bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren auf von der Regierung ernannte Amtsträger oder Organe übertragen hat, könnte in Artikel 4 oder an anderer Stelle in Kapitel I folgende Bestimmung aufnehmen:

"Dieses Gesetz berührt nicht die in diesem Staat in Kraft befindlichen Vorschriften, die die Zuständigkeit der/des [Angabe der von der Regierung ernannten Person oder Stelle] regeln."

einheitliche Anwendung und die Achtung von Treu und Glauben zu fördern.

## KAPITEL II. ZUGANG AUSLÄNDISCHER VERWALTER UND GLÄUBIGER ZU GERICHTEN IN DIESEM STAAT

#### Artikel 9

##### Recht auf unmittelbaren Zugang

Ein ausländischer Verwalter ist berechtigt, ein Gericht in diesem Staat unmittelbar anzurufen.

#### Artikel 10

##### Eingeschränkte Gerichtsbarkeit

Der Umstand allein, daß ein ausländischer Verwalter nach diesem Gesetz einen Antrag an ein Gericht in diesem Staat stellt, unterwirft weder den ausländischen Verwalter noch das ausländische Vermögen und die ausländischen Geschäfte des Schuldners der Gerichtsbarkeit dieses Staates für andere Zwecke als diesen Antrag.

#### Artikel 11

*Antrag eines ausländischen Verwalters auf Eröffnung eines Verfahrens nach* [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates]

Ein ausländischer Verwalter ist berechtigt, die Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] zu beantragen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens vorliegen.

#### Artikel 12

*Teilnahme eines ausländischen Verwalters an einem Verfahren nach* [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates]

Nach Anerkennung eines ausländischen Verfahrens ist der ausländische Verwalter berechtigt, an einem Verfahren gegen den Schuldner nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] teilzunehmen.

#### Artikel 13

*Teilnahme ausländischer Gläubiger an einem Verfahren nach* [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates]

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 haben ausländische Gläubiger hinsichtlich der Eröffnung und der Teilnahme an einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] die gleichen Rechte wie Gläubiger in diesem Staat.

2. Absatz 1 berührt die Rangfolge der Forderungen in einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften

des Erlaßstaates] nur insofern, als die Forderungen ausländischer Gläubiger nicht niedriger eingestuft werden, als [Angabe der Klasse allgemeiner, nicht bevorrechtigter Forderungen, wobei eine ausländische Forderung jedoch niedriger als die allgemeinen, nicht bevorrechtigten Forderungen einzustufen ist, wenn eine gleichwertige inländische Forderung (beispielsweise Forderungen aus Geldstrafen oder aus Abzahlungsgeschäften) gegenüber den allgemeinen, nicht bevorrechtigten Forderungen Nachrang hat]<sup>22</sup>.

#### Artikel 14

*Benachrichtigung ausländischer Gläubiger von einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates]*

1. Sind nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] die Gläubiger in diesem Staat zu benachrichtigen, so werden auch die bekannten Gläubiger, die keine Anschrift in diesem Staat haben, benachrichtigt. Das Gericht kann geeignete Maßnahmen anordnen, damit alle Gläubiger benachrichtigt werden, deren Anschrift noch nicht bekannt ist.
2. Die Benachrichtigung ist an jeden ausländischen Gläubiger einzeln zu richten, sofern nicht das Gericht der Auffassung ist, daß unter den gegebenen Umständen eine andere Form der Benachrichtigung zweckmäßiger wäre. Rechtshilfeersuchen oder andere, ähnliche Formalitäten sind nicht erforderlich.
3. Sind ausländische Gläubiger von der Eröffnung eines Verfahrens zu benachrichtigen, so

a) wird in der Benachrichtigung eine angemessene Frist für die Geltendmachung von Forderungen gesetzt und der Ort bestimmt, an dem dies zu geschehen hat;

b) wird in der Benachrichtigung angegeben, ob gesicherte Gläubiger ihre gesicherten Forderungen anzumelden haben; und

c) enthält die Benachrichtigung alle weiteren Informationen, die nach dem Recht dieses Staates und den Anordnungen des Gerichts in die Benachrichtigung der Gläubiger aufzunehmen sind.

<sup>22</sup> Der Erlaßstaat könnte erwägen, Artikel 13 Absatz 2 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Absatz 1 berührt nicht die Rangfolge der Forderungen in einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] oder den Ausschluß von ausländischen Fiskal- und Sozialversicherungsansprüchen von einem solchen Verfahren. Nichtsdestoweniger werden die Forderungen ausländischer Gläubiger, die sich nicht auf Fiskal- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten beziehen, nicht niedriger eingestuft als [Angabe der Klasse allgemeiner, nicht bevorrechtigter Forderungen, wobei eine ausländische Forderung jedoch niedriger als die allgemeinen, nicht bevorrechtigten Forderungen einzustufen ist, wenn eine gleichwertige inländische Forderung (beispielsweise Forderungen aus Geldstrafen oder aus Abzahlungsgeschäften) gegenüber den allgemeinen, nicht bevorrechtigten Forderungen Nachrang hat]".

### KAPITEL III. ANERKENNUNG EINES AUSLÄNDISCHEN VERFAHRENS UND RECHTSSCHUTZ

#### Artikel 15

##### *Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Verfahrens*

1. Ein ausländischer Verwalter kann bei dem Gericht die Anerkennung des ausländischen Verfahrens beantragen, für das er bestellt wurde.
2. Dem Antrag auf Anerkennung ist folgendes beizufügen:
  - a) eine beglaubigte Abschrift des ausländischen Eröffnungsbeschlusses und der Bestellung des ausländischen Verwalters; oder
  - b) eine Urkunde des ausländischen Gerichts, die das ausländische Verfahren und die Bestellung des ausländischen Verwalters bestätigt; oder
  - c) in Ermangelung der unter den Buchstaben a) und b) genannten Nachweise jedes andere für das Gericht annehmbare Beweismittel über das ausländische Verfahren und die Bestellung des ausländischen Verwalters.
3. Dem Antrag auf Anerkennung ist außerdem eine Erklärung beizufügen, in der alle ausländischen Verfahren gegen den Schuldner genannt werden, die dem ausländischen Verwalter bekannt sind.
4. Das Gericht kann eine Übersetzung der dem Antrag beigefügten Urkunden in eine Amtssprache dieses Staates verlangen.

#### Artikel 16

##### *Vermutungen hinsichtlich der Anerkennung*

1. Geht aus dem Beschluß oder der Urkunde nach Artikel 15 Absatz 2 hervor, daß das ausländische Verfahren ein Verfahren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) ist und daß der ausländische Verwalter eine Person oder Stelle im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) ist, so ist das Gericht berechtigt, dies zu vermuten.
2. Das Gericht ist berechtigt zu vermuten, daß die zur Unterstützung des Antrags auf Anerkennung vorgelegten Schriftstücke authentisch sind, gleichviel, ob sie legalisiert sind oder nicht.
3. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners der satzungsmäßige Sitz beziehungsweise, im Fall einer natürlichen Person, ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort ist.

#### Artikel 17

##### *Beschluß zur Anerkennung eines ausländischen Verfahrens*

1. Vorbehaltlich des Artikels 6 wird ein ausländisches Verfahren anerkannt,
  - a) wenn das ausländische Verfahren ein Verfahren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) ist;
  - b) wenn der die Anerkennung beantragende ausländische Verwalter eine Person oder Stelle im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) ist;

c) wenn der Antrag die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 2 erfüllt; und

d) wenn der Antrag bei dem in Artikel 4 genannten Gericht eingereicht wurde.

## 2. Das ausländische Verfahren wird

a) als ausländisches Hauptverfahren anerkannt, wenn es in dem Staat eröffnet wurde, in dem sich der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen des Schuldners befindet; oder

b) als ausländisches Partikularverfahren anerkannt, wenn der Schuldner in dem ausländischen Staat eine Niederlassung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f) hat.

3. Über einen Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Verfahrens ist so rasch wie möglich zu entscheiden.

4. Die Bestimmungen der Artikel 15, 16, 17 und 18 stehen einer Änderung oder Aufhebung der Anerkennung nicht entgegen, wenn sich herausstellt, daß die Gründe für ihre Gewährung nicht oder nur teilweise vorhanden waren oder weggefallen sind.

### Artikel 18

#### *Nachfolgende Informationen*

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Anerkennung des ausländischen Verfahrens eingereicht wurde, unterrichtet der ausländische Verwalter das Gericht umgehend

a) über alle erheblichen Änderungen in dem anerkannten ausländischen Verfahren oder in der Stellung des ausländischen Verwalters; und

b) über alle weiteren ausländischen Verfahren gegen denselben Schuldner, von denen der ausländische Verwalter Kenntnis erhält.

### Artikel 19

#### *Rechtsschutz nach Beantragung der Anerkennung eines ausländischen Verfahrens*

1. Vom Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag kann das Gericht auf Antrag des ausländischen Verwalters, sofern dies zum Schutze der Insolvenzmasse oder der Interessen der Gläubiger dringend geboten ist, einstweiligen Rechtsschutz gewähren und dabei namentlich

a) die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners einstweilen einstellen;

b) den ausländischen Verwalter oder eine andere von dem Gericht bestimmte Person mit der Verwaltung oder Verwertung der Gesamtheit oder eines Teiles der in diesem Staat belegenden Insolvenzmasse beauftragen, um den Wert von Vermögensbestandteilen zu schützen und zu erhalten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder aufgrund anderer Umstände verderblich sind, der Wertminderung unterliegen oder anderweitig gefährdet sind;

c) jeden in Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c), d) und g) genannten Rechtsschutz gewähren.

2. [Angabe von Bestimmungen (oder Bezugnahme auf die in dem Erlaßstaat in Kraft befindlichen Bestimmungen) über die Benachrichtigung].

3. Sofern der nach diesem Artikel gewährte Rechtsschutz nicht nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe f) verlängert wird, endet er, sobald über den Antrag auf Anerkennung entschieden wurde.

4. Das Gericht kann die Gewährung von Rechtsschutz nach diesem Artikel ablehnen, wenn dieser Rechtsschutz die Durchführung eines ausländischen Hauptverfahrens beeinträchtigen würde.

### Artikel 20

#### *Wirkungen der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens*

1. Nach der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens

a) wird die Einleitung oder die Fortsetzung von einzelnen Maßnahmen oder Verfahren betreffend das Vermögen, die Rechte, die Verpflichtungen oder die Verbindlichkeiten des Schuldners einstweilen eingestellt;

b) wird die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners einstweilen eingestellt und

c) wird das Recht, Vermögenswerte zu übertragen, zu belasten oder sonst darüber zu verfügen, ausgesetzt.

2. Die Reichweite sowie die Änderung oder Aufhebung der einstweiligen Einstellung oder Aussetzung nach Absatz 1 unterliegen [Angabe aller insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates, die auf Ausnahmen von der in Absatz 1 genannten einstweiligen Einstellung oder Aussetzung bzw. deren Beschränkung, Änderung oder Aufhebung Anwendung finden].

3. Absatz 1 Buchstabe a) berührt nicht das Recht, einzelne Maßnahmen oder Verfahren einzuleiten, soweit dies notwendig ist, um eine Forderung gegen den Schuldner zu wahren.

4. Absatz 1 berührt weder das Recht, die Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] zu verlangen, noch das Recht, in einem solchen Verfahren Forderungen anzumelden.

### Artikel 21

#### *Rechtsschutz nach Anerkennung eines ausländischen Verfahrens*

1. Nach der Anerkennung eines ausländischen Verfahrens, gleichviel ob eines Haupt- oder eines Partikularverfahrens,

kann das Gericht auf Antrag des ausländischen Verwalters, sofern dies zum Schutze der Insolvenzmasse oder der Interessen der Gläubiger geboten ist, jeden geeigneten Rechtsschutz gewähren und namentlich

a) die Einleitung oder die Fortsetzung von einzelnen Maßnahmen oder Verfahren betreffend das Vermögen, die Rechte, die Verpflichtungen oder die Verbindlichkeiten des Schuldners einstweilen einstellen, soweit sie nicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a) einstweilen eingestellt wurden;

b) die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners einstweilen einstellen, soweit sie nicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b) einstweilen eingestellt wurde;

c) das Recht, Vermögenswerte des Schuldners zu übertragen, zu belasten oder sonst darüber zu verfügen, aussetzen, soweit dieses Recht nicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) ausgesetzt wurde;

d) die Vernehmung von Zeugen, die Aufnahme von Beweisen oder die Bereitstellung von Informationen über das Vermögen, die Geschäfte, die Rechte, die Verpflichtungen oder die Verbindlichkeiten des Schuldners veranlassen;

e) den ausländischen Verwalter oder eine andere von dem Gericht bestimmte Person mit der Verwaltung oder Verwertung der Gesamtheit oder eines Teiles der in diesem Staat belegenen Insolvenzmasse beauftragen;

f) den nach Artikel 19 Absatz 1 gewährten Rechtsschutz verlängern;

g) jeden sonstigen Rechtsschutz gewähren, der nach dem Recht dieses Staates einem/einer [*Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlassstaates verwaltenden Person oder Stelle*] zur Verfügung steht.

2. Nach der Anerkennung eines Verfahrens, gleichviel ob eines Haupt- oder Partikularverfahrens, kann das Gericht auf Antrag des ausländischen Verwalters diesen oder eine andere von dem Gericht bestimmte Person mit der Verteilung der Gesamtheit oder eines Teiles der in diesem Staat belegenen Insolvenzmasse beauftragen, sofern sich das Gericht vergewissert hat, daß die Interessen der Gläubiger in diesem Staat angemessen geschützt sind.

3. Wird dem Verwalter eines ausländischen Partikularverfahrens nach diesem Artikel Rechtsschutz gewährt, so muß sich das Gericht vergewissern, daß sich der Rechtsschutz auf Vermögensbestandteile bezieht, die nach dem Recht dieses Staates in dem ausländischen Partikularverfahren zu verwalten sind, oder daß er Informationen betrifft, die in diesem Verfahren benötigt werden.

#### Artikel 22

##### *Schutz von Gläubigern und anderen interessierten Personen*

1. Bei der Gewährung oder Verweigerung von Rechtsschutz nach den Artikeln 19 oder 21 oder bei der Abänderung oder

Aufhebung von Rechtsschutz nach Absatz 3 muß sich das Gericht vergewissern, daß die Interessen der Gläubiger und anderer interessierter Personen, einschließlich des Schuldners, angemessen geschützt sind.

2. Das Gericht kann den nach den Artikeln 19 oder 21 gewährten Rechtsschutz an die von ihm für zweckmäßig erachteten Bedingungen knüpfen.

3. Das Gericht kann auf Antrag des ausländischen Verwalters oder einer durch die Gewährung von Rechtsschutz nach Artikel 19 oder 21 betroffenen Person oder von Amts wegen diesen Rechtsschutz abändern oder aufheben.

#### Artikel 23

##### *Maßnahmen zur Verhinderung gläubigerschädigender Handlungen*

1. Nach der Anerkennung eines ausländischen Verfahrens ist der ausländische Verwalter berechtigt, [*Angabe der Arten von Maßnahmen, die in diesem Staat einer eine Reorganisation oder Liquidation verwaltenden Person oder Stelle zur Verfügung stehen, um gläubigerschädigende Handlungen zu verhindern oder auf andere Weise unwirksam zu machen*] einzuleiten.

2. Ist das ausländische Verfahren ein ausländisches Partikularverfahren, so muß sich das Gericht vergewissern, daß sich die Maßnahmen auf Vermögensbestandteile beziehen, die nach dem Recht dieses Staates in dem ausländischen Partikularverfahren zu verwalten sind.

#### Artikel 24

##### *Beitritt eines ausländischen Verwalters zu Verfahren in diesem Staat*

Nach der Anerkennung eines ausländischen Verfahrens kann der ausländische Verwalter, sofern die nach dem Recht dieses Staates erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, jedem Verfahren beitreten, in dem der Schuldner Partei ist.

#### KAPITEL IV. ZUSAMMENARBEIT MIT AUSLÄNDISCHEN GERICHTEN UND AUSLÄNDISCHEN VERWALTERN

#### Artikel 25

##### *Zusammenarbeit und direkter Verkehr zwischen einem Gericht dieses Staates und ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern*

1. In den in Artikel 1 genannten Angelegenheiten arbeitet das Gericht so eng wie möglich mit den ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern zusammen, sei es unmittelbar oder über [*Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlassstaates verwaltenden Person oder Stelle*].

2. Das Gericht ist befugt, mit ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern unmittelbar zu verkehren oder

unmittelbar Informationen oder Unterstützung von ihnen anzufordern.

#### Artikel 26

*Zusammenarbeit und direkter Verkehr zwischen [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] und ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern*

1. In den in Artikel 1 genannten Angelegenheiten arbeitet ... [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] in Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und unter der Aufsicht des Gerichts so eng wie möglich mit den ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern zusammen.

2. ... [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] ist befugt, in Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und unter der Aufsicht des Gerichts mit ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern unmittelbar zu verkehren.

#### Artikel 27

##### *Formen der Zusammenarbeit*

Die in den Artikeln 25 und 26 genannte Zusammenarbeit kann auf jede geeignete Weise erfolgen, wie

- a) durch Bestellung einer Person oder Stelle, die auf Anweisung des Gerichts tätig wird;
- b) durch die Übermittlung von Informationen auf jedem von dem Gericht für zweckmäßig erachteten Weg;
- c) durch Koordinierung der Verwaltung und Überwachung des Vermögens und der Geschäfte des Schuldners;
- d) durch gerichtliche Billigung oder Umsetzung von Vereinbarungen über die Abstimmung von Verfahren;
- e) durch Abstimmung gleichzeitig anhängiger Verfahren gegen denselben Schuldner;
- f) [Hier kann der Erlaßstaat zusätzliche Formen oder Beispiele der Zusammenarbeit auführen].

#### KAPITEL V. GLEICHZEITIG ANHÄNGIGE VERFAHREN

#### Artikel 28

*Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] nach der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens*

Nach der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens kann ein Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] nur dann eröffnet werden, wenn der Schuldner Vermögen in diesem Staat hat; die Wirkungen dieses Verfahrens sind auf das in diesem Staat

belegene Vermögen des Schuldners und, soweit dies zur Umsetzung der Zusammenarbeit und Abstimmung nach den Artikeln 25, 26 und 27 erforderlich ist, auf andere Vermögensbestandteile des Schuldners beschränkt, die nach dem Recht dieses Staates in diesem Verfahren zu verwalten sind.

#### Artikel 29

*Abstimmung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] und eines ausländischen Verfahrens*

Finden gleichzeitig ein ausländisches Verfahren und ein Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] gegen denselben Schuldner statt, so strebt das Gericht eine Zusammenarbeit und Abstimmung nach den Artikeln 25, 26 und 27 an, wobei folgendes gilt:

- a) Wenn das Verfahren in diesem Staat zu dem Zeitpunkt anhängig ist, zu dem der Antrag auf Anerkennung des ausländischen Verfahrens gestellt wird,
  - i) muß jeder nach Artikel 19 oder 21 gewährte Rechtsschutz mit dem Verfahren in diesem Staat vereinbar sein; und
  - ii) findet Artikel 20 keine Anwendung, wenn das ausländische Verfahren in diesem Staat als ausländisches Hauptverfahren anerkannt wird;
- b) Wenn das Verfahren in diesem Staat nach der Anerkennung oder nach der Einreichung eines Antrags auf Anerkennung des ausländischen Verfahrens eröffnet wird,
  - i) prüft das Gericht jede nach Artikel 19 oder 21 in Kraft befindliche Rechtsschutzmaßnahme und ändert sie ab oder hebt sie auf, falls sie mit dem Verfahren in diesem Staat nicht vereinbar ist; und
  - ii) falls das ausländische Verfahren ein ausländisches Hauptverfahren ist, wird die in Artikel 20 Absatz 1 genannte einstweilige Einstellung oder Aussetzung nach Artikel 20 Absatz 2 geändert oder aufgehoben, wenn sie mit dem Verfahren in diesem Staat nicht vereinbar ist;
- c) Bei der Gewährung, Verlängerung oder Abänderung des einem Verwalter eines ausländischen Partikularverfahrens gewährten Rechtsschutzes muß sich das Gericht vergewissern, daß sich der Rechtsschutz auf Vermögensbestandteile bezieht, die nach dem Recht dieses Staates in dem ausländischen Partikularverfahren zu verwalten sind, oder daß er Informationen betrifft, die in diesem Verfahren benötigt werden.

#### Artikel 30

*Abstimmung mehrerer ausländischer Verfahren*

In den in Artikel 1 genannten Angelegenheiten, sofern mehrere ausländische Verfahren gegen denselben Schuldner anhängig sind, strebt das Gericht eine Zusammenarbeit und Abstimmung nach den Artikeln 25, 26 und 27 an, wobei folgendes gilt:

- a) Jeder dem Verwalter eines ausländischen Partikularverfahrens nach Anerkennung eines ausländischen Haupt-



verfahrens gewährte Rechtsschutz nach Artikel 19 oder 21 muß mit dem ausländischen Hauptverfahren vereinbar sein;

b) Wird ein ausländisches Hauptverfahren nach der Anerkennung oder nach der Einreichung eines Antrags auf Anerkennung eines ausländischen Partikularverfahrens anerkannt, so prüft das Gericht jede nach Artikel 19 oder 21 in Kraft befindliche Rechtsschutzmaßnahme und ändert sie ab oder hebt sie auf, falls sie mit dem ausländischen Hauptverfahren nicht vereinbar ist;

c) Wird nach der Anerkennung eines ausländischen Partikularverfahrens ein weiteres ausländisches Partikularverfahren anerkannt, so gewährt, ändert oder beendet das Gericht den Rechtsschutz, mit dem Ziel, die Abstimmung der Verfahren zu erleichtern.

#### Artikel 31

##### *Vermutung der Insolvenz aufgrund der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens*

Liegen keine gegenteiligen Beweise vor, so ist die Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens für die Zwecke der Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlassstaates] Beweis für die Insolvenz des Schuldners.

#### Artikel 32

##### *Verteilungsnorm bei gleichzeitig anhängigen Verfahren*

Unbeschadet gesicherter Forderungen oder dinglicher Rechte kann ein Gläubiger, der in einem Insolvenzverfahren in einem ausländischen Staat bereits teilweise Befriedigung seiner Forderung erlangt hat, in einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlassstaates] gegen denselben Schuldner keine Zahlung für dieselbe Forderung erhalten, solange die Quote der anderen Gläubiger derselben Rangklasse verhältnismäßig geringer ist als die von dem Gläubiger bereits erlangte Quote.

### **52/159. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland**

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>23</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>24</sup> und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>25</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

*in der Erwägung*, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

*in Anbetracht* des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß viele Mitgliedstaaten der Tätigkeit des Ausschusses immer größeres Interesse entgegenbringen,

*in Anbetracht* dessen, daß der Ausschuß und die Arbeitsgruppe für die Benutzung diplomatischer Kraftfahrzeuge der Behandlung des Punktes "Verkehr: Benutzung von Kraftfahrzeugen, Parken und damit zusammenhängende Fragen" Sitzungen gewidmet haben,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 118 seines Berichts<sup>23</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Einmischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und sich dafür einzusetzen, daß die örtlichen Behörden die internationalen Normen im Zusammenhang mit den diplomatischen Vorrechten und Immunitäten einhalten;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um für die diplomatische Gemeinschaft erschwingliche Gesundheitsvorsorgeprogramme zu finden;

5. *stellt fest*, daß die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten der Vereinten Nationen mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, fordert das Gastland erneut nachdrücklich auf, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *fordert* das Gastland auf, die für das Parken diplomatischer Fahrzeuge geltenden Maßnahmen und Verfahren zu überprüfen, um den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft nachzukommen, und mit dem Ausschuß darüber Konsultationen zu führen, und ersucht das Gastland,

<sup>23</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/52/26).

<sup>24</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>25</sup> Siehe Resolution 169 (II).

gemeinsam mit den zuständigen Behörden Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem des Parkens diplomatischer Fahrzeuge zu lösen, damit auf faire, nichtdiskriminierende und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende Weise und unter gebührender Berücksichtigung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten sowie der im Ausschuß und in der Arbeitsgruppe für die Benutzung diplomatischer Kraftfahrzeuge abgegebenen Vorschläge dafür gesorgt wird, daß auch weiterhin angemessene Bedingungen für die Tätigkeit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen herrschen;

7. *ersucht* den Ausschuß, unter der Mitwirkung von Beobachtern die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung zu überprüfen, Vorschläge in bezug auf die Zahl seiner Mitglieder und seine Zusammensetzung zu prüfen und dem Sechsten Ausschuß der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Beratungen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

9. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

## 52/160. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994 und 50/46 vom 11. Dezember 1995,

*in Anbetracht* dessen, daß sie in ihrer Resolution 51/207 vom 17. Dezember 1996 beschlossen hat, das Mandat des Vorbereitungsausschusses für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu bestätigen, und außerdem beschlossen hat, daß der Vorbereitungsausschuß vom 11. bis 21. Februar, vom 4. bis 15. August und vom 1. bis 12. Dezember 1997 sowie vom 16. März bis 3. April 1998 tagen wird, um die Ausarbeitung eines weithin annehmbaren konsolidierten Wortlauts eines Übereinkommens abzuschließen, der der diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz vorgelegt werden soll,

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 51/207 ferner beschlossen hat, daß 1998 eine diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz abgehalten wird, mit dem Ziel, die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs abzuschließen und dieses zu verabschieden,

*in der Erkenntnis*, daß es wichtig ist, daß die Konferenz ihre Arbeit durch die Herbeiführung eines allgemeinen Einvernehmens über Grundsatzfragen abschließt,

*feststellend*, daß der Vorbereitungsausschuß auf seiner einundfünfzigsten Sitzung am 21. Februar 1997 das Angebot der Regierung Italiens begrüßt hat, die Konferenz in Rom abzuhalten, und der Generalversammlung empfohlen hat, gemäß Versammlungsresolution 51/207 und nach der Prüfung durch den Konferenzausschuß einen mit dem Angebot im Einklang stehenden Beschluß zu fassen, wenn sie sich mit den für die Konferenz erforderlichen Vorkehrungen befaßt, mit der Maßgabe, daß die Abhaltung der Konferenz in Rom auf der Grundlage der herkömmlichen Praxis betreffend die Finanzierung solcher nicht am Amtssitz der Vereinten Nationen oder in anderen Büros der Vereinten Nationen stattfindenden Veranstaltungen erfolgt<sup>26</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Konferenzausschusses<sup>27</sup>, in dem der Ausschuß der Generalversammlung empfohlen hat, den Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 im Anhang zu dem Bericht zu billigen,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen und Vorschläge der Regierung Italiens nach der Unterbreitung ihres Angebots der Ausrichtung der Konferenz im Juni 1998, namentlich den Vorschlag, die Konferenz vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 am Amtssitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom abzuhalten,

1. *nimmt mit tiefempfundener Dank* das großzügige Angebot der Regierung Italiens an, die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten;

2. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs, seine Arbeit im Einklang mit der Resolution 51/207 der Generalversammlung fortzusetzen und der Konferenz am Ende seiner Tagungen den Wortlaut des im Einklang mit seinem Mandat erstellten Entwurfs eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu übermitteln;

3. *beschließt*, daß die Konferenz, die allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation offensteht, vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom stattfinden wird, mit dem Ziel, die Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs abzuschließen und dieses zu verabschieden, und ersucht den Generalsekretär, diese Staaten zu der Konferenz einzuladen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Entwurfs einer Geschäftsordnung der Konferenz auszuarbeiten, der dem Vorbereitungsausschuß zur Behandlung und

<sup>26</sup> Siehe A/AC.249/1997/L.5, Anhang III.

<sup>27</sup> A/52/32 und Add.1-3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 32.*

zur Abgabe seiner Empfehlungen an die Konferenz vorgelegt werden soll, damit die Konferenz diese im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung verabschiedet, und noch vor der Abhaltung der letzten Tagung des Vorbereitungsausschusses Konsultationen über den Arbeitsplan und die Arbeitsmethoden der Konferenz, einschließlich der Geschäftsordnung, vorzusehen;

5. *spricht sich nachdrücklich dafür aus*, daß möglichst viele Staaten an der Konferenz teilnehmen, um so die allgemeine Unterstützung für einen internationalen Strafgerichtshof zu fördern;

6. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär gemäß Resolution 51/207 der Generalversammlung einen Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz eingerichtet hat, begrüßt die Entscheidung einer Reihe von Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zu entrichten, und ermutigt die Staaten zur Entrichtung freiwilliger Beiträge;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds für freiwillige Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme derjenigen Entwicklungsländer an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz einzurichten, die nicht unter den in Ziffer 6 genannten Treuhandfonds fallen, und bittet die Staaten, freiwillige Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu entrichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen zu der Konferenz einzuladen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen<sup>28</sup> eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, mit der Maßgabe, daß diese Vertreter an der Konferenz in der genannten Eigenschaft teilnehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch die internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu der Konferenz einzuladen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, diejenigen nichtstaatlichen Organisationen, die von dem Vorbereitungsausschuß unter gebührender Berücksichtigung des Abschnitts VII der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und insbesondere der Relevanz ihrer Tätigkeit für die Arbeit der Konferenz akkreditiert wurden, analog zur Praxis im Vorbereitungsausschuß zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen, wobei "Teilnahme" folgendes bedeutet: die Teilnahme an ihren Plenarsitzungen und, sofern die Konferenz in konkreten Situationen nichts anderes beschließt, an den offiziellen Sitzungen ihrer Nebenorgane mit Ausnahme der Redaktionsgruppe, den Erhalt der offiziellen Dokumente und die Bereitstellung ihrer Unterlagen an die Delegierten sowie nach Bedarf die Abgabe von Erklä-

rungen auf der Eröffnungs- und/oder Schlußsitzung durch eine begrenzte Anzahl ihrer Vertreter, im Einklang mit der von der Konferenz zu verabschiedenden Geschäftsordnung;

10. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

## 52/161. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>29</sup>,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

*mit Befriedigung feststellend*, daß die Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen zugenommen hat,

*der Auffassung*, daß es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden,

<sup>28</sup> Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204 und 52/6.

<sup>29</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 47 und Korrigendum (A/51/47 und Korr.1).*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of the Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>30</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/209 vom 17. Dezember 1996,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1997<sup>31</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>31</sup>;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 26. Januar bis 6. Februar 1998 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1998 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen fortzusetzen und in diesem Zusammenhang sonstige Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden oder die ihm auf seiner Tagung 1998 vorgelegt werden könnten, namentlich den überarbeiteten Vorschlag betreffend die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>32</sup>, das überarbeitete Arbeitspapier über die Stärkung der Rolle der Organisation und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit<sup>33</sup>, das überarbeitete Arbeitspapier mit dem Titel "Einige Gedanken zu den Grundvoraussetzungen und Kriterien für die Verhängung und Anwendung von Sanktionen und anderen Zwangsmaßnahmen"<sup>34</sup> und das Arbeitspapier betreffend den Entwurf einer Erklärung über die Grundprinzipien und Kriterien für die Tätigkeit der Friedenssicherungsmissionen und -mechanismen der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beilegung von Krisen und Konflikten<sup>35</sup>;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln und dabei die Berichte des Generalsekretärs<sup>36</sup>, die zu

diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß geführte Aussprache über diese Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen, der in der Anlage II zur Resolution 51/242 der Generalversammlung wiedergegeben ist, und außerdem die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996 und 52/152 vom 15. Dezember 1997 zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des im Einklang mit Resolution 50/55 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs<sup>37</sup>, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"<sup>38</sup> und der von den Staaten während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und den Internationalen Gerichtshof selbst, sofern er dies wünscht, der Generalversammlung vor ihrer dreiundfünfzigsten Tagung ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu den Folgen vorzulegen, die die Zunahme der Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen für seine Tätigkeit hat, mit der Maßgabe, daß etwaige aufgrund dieser Bitte ergriffene Maßnahmen keinerlei Änderungen in der Charta der Vereinten Nationen oder im Statut des Internationalen Gerichtshofs nach sich ziehen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der im Verlauf der Aussprache im Rahmen des Sechsten Ausschusses vorgebrachten Auffassungen und praktischen Anregungen alles zu tun, um die in Ziffer 59 seines Berichts<sup>30</sup> vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend die Erstellung und Veröffentlichung der Beilagen zu dem *Repertory of Practice of United Nations Organs* und dem *Repertoire of the Practice of the Security Council* rasch zu ergreifen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über diese Angelegenheit vorzulegen;

6. *bittet* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1998 auch weiterhin neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte,

<sup>30</sup> A/52/317 und Korr.1.

<sup>31</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr.1).*

<sup>32</sup> Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33), Ziffer 56.*

<sup>33</sup> Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr. 1), Ziffer 59.*

<sup>34</sup> Ebd., Ziffer 29.

<sup>35</sup> Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33), Ziffer 128.*

<sup>36</sup> A/48/573-S/26705 (siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*), A/49/356, A/50/60-S/1995/1 (siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*), A/50/423, A/50/361, A/51/317 und A/52/308.

<sup>37</sup> A/50/1011.

<sup>38</sup> A/51/950 und Add.1-7.

und in diesem Zusammenhang Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuß und anderen Arbeitsgruppen zu erwägen, die sich mit der Reform der Organisation, namentlich der diesbezüglichen Rolle des Vorsitzenden des Sonderausschusses, befassen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

## 52/162. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, daß Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*in der Erwägung*, daß weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollten, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

*unter Hinweis* auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>39</sup>, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen", ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel

"Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"<sup>40</sup>,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995<sup>41</sup>,

e) den Bericht des Generalsekretärs<sup>42</sup> aufgrund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>43</sup> zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten aufgrund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden<sup>44</sup>, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995 und 51/30 A vom 5. Dezember 1996,

g) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation aus den Jahren 1994, 1995, 1996 und 1997<sup>45</sup>,

h) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind<sup>46</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem jüngsten, im Einklang mit der Resolution 51/208 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>47</sup>,

*unter Hinweis* darauf, daß die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Sicherheitsrat, behandelt worden ist,

*sowie unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994<sup>48</sup> ergriffen hat, der

<sup>39</sup> A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

<sup>40</sup> A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

<sup>41</sup> S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

<sup>42</sup> A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.

<sup>43</sup> S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

<sup>44</sup> A/49/356, A/50/423 und A/51/356.

<sup>45</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33)*; ebd., *Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33)*; ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*; und ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33* und Korrigendum (A/52/33 und Korr.1).

<sup>46</sup> A/50/361 und A/51/317.

<sup>47</sup> A/52/308.

<sup>48</sup> S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

*betonend*, daß bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

*unter Hinweis* darauf, daß ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn der Rat der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

*in Anerkennung dessen*, daß die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und daß es gilt, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung dieser Probleme zu unternehmen,

*sowie in der Erkenntnis*, daß Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

*ferner in der Erkenntnis*, daß die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995 und 51/208 vom 17. Dezember 1996,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, ein-

schließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit der Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfsersuchen der betroffenen Länder Anwendung finden;

2. *begrüßt nochmals* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse, bittet den Rat um die Durchführung dieser Maßnahmen und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Arbeitsweise dieser Ausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Resolution 50/51 der Generalversammlung betreffend mögliche Leitlinien für technische Methoden, die von den entsprechenden Dienststellen des Sekretariats anzuwenden sind, sowie der Ziffern 4 bis 6 der Resolution 51/208 weiter durchzuführen und auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenzustellen und zu koordinieren, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung einer Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die Drittstaaten tatsächlich entstanden sind, und Maßnahmen zur Prüfung innovativer und praktischer Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu ergreifen;

4. *macht sich* den Vorschlag des Generalsekretärs *zu eigen*, in der ersten Hälfte des Jahres 1998 eine Tagung einer Ad-hoc-Sachverständigengruppe einzuberufen, mit dem Ziel, eine Methode zur Bewertung der Auswirkungen zu entwickeln, die Drittstaaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen tatsächlich entstanden sind, ersucht in diesem Zusammenhang darum, daß die Sachverständigengruppe die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Entwicklungsländer, die sich infolge der Durchführung von Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, gebührend berücksichtigt, macht sich außerdem die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, die Sachverständigengruppe möge innovative und praktische Hilfsmaßnahmen prüfen, die die zuständigen Organisationen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zugunsten der betroffenen Drittstaaten ergreifen könnten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Tagung der Sachverständigengruppe vorzulegen;

5. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuß dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls

auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen;

6. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, auch künftig gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, um einen konstruktiven Dialog mit diesen Staaten aufrechtzuerhalten, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 1998 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß abgehaltene Aussprache zu dieser Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Resolution 51/242 der Generalversammlung sowie die Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 50/51 und 51/208 der Generalversammlung und dieser Resolution zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

#### **52/163. Änderung der Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2837 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, insbesondere Ziffer 42 der Anlage II mit dem Titel "Beratungsergebnisse des Sonderausschusses für die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung", die als Anhang V der Geschäftsordnung der Generalversammlung wiedergegeben ist,

*unter Berücksichtigung* des zunehmenden Arbeitsvolumens der Hauptausschüsse der Generalversammlung,

*in der Auffassung*, daß alle Regionalgruppen im Präsidium der Hauptausschüsse vertreten sein sollten,

1. *beschließt*, den ersten Satz der Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung wie folgt zu ändern:

"Jeder Hauptausschuß wählt einen Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter";

2. *beschließt außerdem*, daß diese Änderung ab der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in Kraft tritt.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

#### **52/164. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996,

*nach Behandlung* des Wortlauts des Entwurfs des Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, der von dem mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß<sup>49</sup> und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses<sup>50</sup> erarbeitet wurde,

1. *verabschiedet* das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und beschließt, das Übereinkommen am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York vom 12. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1999 zur Unterschrift aufzulegen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, es anzunehmen beziehungsweise zu billigen oder ihm beizutreten.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

#### **ANLAGE**

#### **Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,*

*eingedenk* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung gutnachbarlicher und freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

*zutiefst besorgt* über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen in allen ihren Formen und Ausprägungen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1995<sup>51</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 als Anlage

<sup>49</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 37 (A/52/37)*.

<sup>50</sup> Siehe A/C.6/52/L.3, Anhang I.

<sup>51</sup> Siehe Resolution 50/6.

beigefügte Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, in der unter anderem "die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erneut feierlich erklären, daß sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und den Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen",

*im Hinblick* darauf, daß in der Erklärung außerdem die Staaten ermutigt werden, "den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt",

*unter Hinweis* auf die Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die der Resolution als Anlage beigefügt ist,

*feststellend*, daß terroristische Anschläge mit Hilfe von Sprengvorrichtungen oder anderen tödlichen Vorrichtungen immer häufiger werden,

*sowie feststellend*, daß solche Anschläge von den bestehenden multilateralen Rechtsvorschriften nicht angemessen erfaßt werden,

*überzeugt*, daß es dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer und durchführbarer Maßnahmen zur Verhütung solcher terroristischer Handlungen und zur strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Täter zu verstärken,

*in der Erwägung*, daß solche Handlungen der gesamten internationalen Gemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis geben,

*im Hinblick darauf*, daß die Tätigkeiten der Streitkräfte der Staaten Regeln des Völkerrechts unterliegen, die nicht in den Rahmen dieses Übereinkommens fallen, und daß der Ausschluß bestimmter Handlungen vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens anderweitig unrechtmäßige Handlungen weder gutheißt noch rechtmäßig macht und auch nicht die strafrechtliche Verfolgung nach anderen Gesetzen verhindert,

*sind wie folgt übereingekommen:*

#### Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck "staatliche oder öffentliche Einrichtung" jede ständige oder vorübergehende Einrichtung beziehungsweise jedes ständige oder vorübergehende Beförderungsmittel, das beziehungsweise die von Vertretern eines Staates, Mitgliedern der Regierung, Angehörigen der Legislati-

ve oder der Richterschaft oder von Amtsträgern oder Bediensteten eines Staates oder einer anderen öffentlichen Behörde oder Stelle oder von Bediensteten oder Amtsträgern einer zwischenstaatlichen Organisation in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit benutzt wird oder worin sich diese Personen befinden.

2. bedeutet der Ausdruck "Infrastruktureinrichtung" jede in öffentlichem oder privatem Eigentum stehende Einrichtung, die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, wie Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energie- und Brennstoffversorgung oder die Bereitstellung von Fernmeldeverbindungen.

3. bedeutet der Ausdruck "Sprengvorrichtung oder andere tödliche Vorrichtung"

a) eine Spreng- oder Brandwaffe oder -vorrichtung, die dazu bestimmt ist oder die Fähigkeit hat, den Tod, schwere Körperverletzungen oder erhebliche materielle Schäden zu verursachen; beziehungsweise

b) eine Waffe oder Vorrichtung, die dazu bestimmt ist oder die Fähigkeit hat, durch die Freisetzung, Verbreitung oder Einwirkung toxischer Chemikalien, biologischer Kampfstoffe oder Toxine oder ähnlicher Substanzen oder von Strahlung oder radioaktiven Stoffen den Tod, schwere Körperverletzungen oder erhebliche materielle Schäden zu verursachen.

4. bedeutet der Ausdruck "Streitkräfte eines Staates" die bewaffneten Kräfte eines Staates, die nach seinem innerstaatlichen Recht hauptsächlich zum Zweck der Landesverteidigung oder des Schutzes der nationalen Sicherheit organisiert, ausgebildet und ausgerüstet werden, und die zur Unterstützung dieser Streitkräfte tätigen Personen, die offiziell ihrer Führung, Kontrolle und Verantwortung unterstellt sind.

5. bedeutet der Ausdruck "öffentlicher Ort" diejenigen Teile eines Gebäudes, Grundstücks, einer Straße, eines Wasserwegs oder eines anderen Ortes, der der Öffentlichkeit zugänglich ist beziehungsweise ihr offensteht, gleichviel ob ständig, zu bestimmten Zeiten oder gelegentlich, und umfaßt jeden Ort, der für gewerbliche, geschäftliche, kulturelle, historische, pädagogische, religiöse, staatliche, Vergnügens-, Erholungs- oder ähnliche Zwecke der Öffentlichkeit zugänglich ist beziehungsweise ihr offensteht.

6. bedeutet der Ausdruck "öffentliches Verkehrssystem" alle in öffentlichem oder privatem Eigentum stehenden Einrichtungen, Beförderungsmittel und dazugehörige Hilfsmittel, die bei öffentlichen Personen- oder Güterbeförderungsdiensten oder für diese benutzt werden.

#### Artikel 2

1. Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer widerrechtlich und vorsätzlich eine Sprengvorrichtung oder andere tödliche Vorrichtung an einen öffentlichen Ort, eine staatliche oder öffentliche Einrichtung, ein öffentliches Verkehrssystem oder eine Infrastruktureinrichtung verbringt, dort anbringt oder dort oder gegen diese zur Entladung oder zur Detonation bringt



a) mit dem Vorsatz, Tod oder schwere Körperverletzungen zu verursachen, oder

b) mit dem Vorsatz, weitreichende Zerstörungen an einem solchen Ort, einer solchen Einrichtung oder einem solchen System zu verursachen, wenn diese Zerstörungen zu beträchtlichen wirtschaftlichen Verlusten führen oder zu führen geeignet sind.

2. Eine Straftat begeht auch, wer eine der in Absatz 1 genannten Straftaten zu begehen versucht.

3. Eine Straftat begeht auch, wer

a) sich als Mittäter an einer in Absatz 1 oder 2 genannten Straftat beteiligt; oder

b) die Begehung einer in Absatz 1 oder 2 genannten Straftat organisiert oder ihre Begehung durch andere anordnet oder

c) auf andere Weise zur Begehung einer oder mehrerer in Absatz 1 oder 2 genannter Straftaten durch eine Gruppe von Personen beiträgt, die in gemeinsamer Absicht handeln; der Beitrag muß vorsätzlich sein und entweder mit dem Ziel geleistet werden, die allgemeine kriminelle Tätigkeit oder die Ziele der Gruppe zu fördern, oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, die betreffende Straftat oder Straftaten zu begehen.

#### Artikel 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat in einem einzigen Staat begangen wird, der Verdächtige und die Opfer Angehörige dieses Staates sind, der Verdächtige sich auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates befindet und kein anderer Staat eine Grundlage nach Artikel 6 Absatz 1 oder Absatz 2 hat, seine Gerichtsbarkeit auszuüben, wobei in diesen Fällen jedoch gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 10 bis 15 Anwendung finden.

#### Artikel 4

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um

a) die in Artikel 2 genannten Handlungen nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben;

b) diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, die die Schwere der Tat berücksichtigen.

#### Artikel 5

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, so auch gegebenenfalls den Erlaß innerstaatlicher Rechtsvorschriften, um sicherzustellen, daß strafbare Handlungen im Sinne dieses Übereinkommens, insbesondere wenn sie mit dem Vorsatz oder der Absicht begangen werden, in der Öffentlichkeit oder bei einer Gruppe von Personen oder bei Einzelpersonen Terror hervorzurufen, unter keinen Umständen durch politische, weltanschauliche, ideologische, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige ähnliche Erwägungen gerecht-

fertigt werden können und mit Strafen geahndet werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen.

#### Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen worden ist oder

b) wenn die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, begangen worden ist oder

c) wenn die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen worden ist.

2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen,

a) wenn die Straftat gegen einen Angehörigen dieses Staates begangen worden ist oder

b) wenn die Straftat gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschließlich einer Botschaft oder anderer diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten dieses Staates, begangen worden ist oder

c) wenn die Straftat von einem Staatenlosen begangen worden ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hat oder

d) wenn die Straftat mit dem Ziel begangen worden ist, diesen Staat zu einem Tun oder einem Unterlassen zu nötigen oder

e) wenn die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs begangen worden ist, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.

3. Nach der Ratifikation, Annahme oder Billigung dieses Übereinkommens beziehungsweise nach dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, daß er seine Gerichtsbarkeit nach seinem innerstaatlichen Recht in Übereinstimmung mit Absatz 2 begründet hat. Im Falle einer Änderung notifiziert der betreffende Vertragsstaat diese umgehend dem Generalsekretär.

4. Jeder Vertragsstaat trifft ebenso die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Dieses Übereinkommen schließt die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründet wird, nicht aus.

*Artikel 7*

1. Erhält ein Vertragsstaat Informationen, wonach eine Person, die eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat oder der Begehung einer solchen Tat verdächtigt wird, sich möglicherweise in seinem Hoheitsgebiet befindet, so trifft er die nach seinem innerstaatlichen Recht notwendigen Maßnahmen, um den ihm zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt zu untersuchen.

2. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach seinem innerstaatlichen Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit des Betreffenden zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

3. Jeder, gegen den die in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist oder der sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt ist oder, wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;

b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen;

c) über seine Rechte nach den Buchstaben a) und b) unterrichtet zu werden.

4. Die in Absatz 3 bezeichneten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

5. Die Absätze 3 und 4 lassen das Recht jedes Vertragsstaates, der nach Artikel 6 Absatz 1 c) oder 2 c) Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu bitten, mit dem Verdächtigen in Verbindung zu treten und ihn zu besuchen.

6. Hat ein Vertragsstaat eine Person aufgrund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich, entweder unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Vertragsstaaten, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben, sowie, wenn er es für angebracht hält, jedem anderen interessierten Vertragsstaat die Tatsache, daß diese Person in Haft ist, und die Umstände an, welche ihre Haft rechtfertigen. Der Staat, der die Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die genannten Vertragsstaaten unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

*Artikel 8*

1. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige sich befindet, ist in Fällen, auf die Artikel 6 Anwendung findet, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in

seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

2. Ist einem Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht die Auslieferung oder anderweitige Übergabe eines seiner Staatsangehörigen nur unter der Bedingung gestattet, daß der Betreffende an diesen Staat zurücküberstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen, die aufgrund des Gerichts- oder anderen Verfahrens, für das um Auslieferung oder Übergabe ersucht wurde, verhängt wird, und sind dieser Staat und der um die Auslieferung des Betreffenden ersuchende Staat mit dieser Möglichkeit und den anderen von ihnen als geeignet erachteten Bedingungen einverstanden, so reicht eine solche bedingte Auslieferung oder Übergabe aus, damit die in Absatz 1 genannte Verpflichtung erfüllt ist.

*Artikel 9*

1. Die in Artikel 2 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es dem ersuchten Staat frei, dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 2 genannten Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Falls erforderlich, werden die in Artikel 2 genannten Straftaten für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Die Bestimmungen aller Auslieferungsverträge und -vereinbarungen zwischen Vertragsstaaten betreffend in Artikel 2 genannte Straftaten gelten als im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind.

*Artikel 10*

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Untersuchungen

beziehungsweise mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, die in bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über die gegenseitige Rechtshilfe. In Ermangelung solcher Verträge oder Vereinbarungen gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

#### *Artikel 11*

Keine der in Artikel 2 genannten Straftaten wird für die Zwecke der Auslieferung oder der gegenseitigen Rechtshilfe als politische Straftat oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder als eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat angesehen. Daher kann ein Auslieferungs- oder Rechtshilfeersuchen aufgrund einer solchen Straftat nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, daß es eine politische Straftat oder eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat betrifft.

#### *Artikel 12*

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es eine Verpflichtung zur Auslieferung oder zur Leistung gegenseitiger Rechtshilfe, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe zu der Annahme hat, daß das Auslieferungsersuchen wegen in Artikel 2 genannter Straftaten oder das Rechtshilfeersuchen wegen solcher Straftaten gestellt worden ist, um eine Person aus rassischen, religiösen, nationalen, ethnischen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß diese Person einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre, falls dem Ersuchen stattgegeben würde.

#### *Artikel 13*

1. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates in Haft gehalten wird oder eine Freiheitsstrafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zwecke der Zeugenaussage, Identifizierung oder sonstigen Hilfestellung bei der Beschaffung von Beweisen für die Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten nach diesem Übereinkommen ersucht wird, kann überstellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Betreffende gibt aus freien Stücken in Kenntnis der Sachlage seine Zustimmung und

b) die zuständigen Behörden beider Staaten stimmen vorbehaltlich der von diesen Staaten für geeignet erachteten Bedingungen zu.

2. Für die Zwecke dieses Artikels gilt:

a) Der Staat, in den die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, den Überstellten in Haft zu halten, sofern der Staat, aus dem er überstellt wurde, nicht anderes begehrt oder genehmigt;

b) Der Staat, in den die betreffende Person überstellt wird, kommt ohne Verzögerung seiner Verpflichtung nach, den Betreffenden wieder in den Gewahrsam des Staates zu übergeben, aus dem er überstellt wurde, wie zuvor vereinbart oder wie sonst von den zuständigen Behörden beider Staaten vereinbart;

c) Der Staat, in den die betreffende Person überstellt wird, verlangt von dem Staat, aus dem sie überstellt wurde, nicht die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens zur Rücküberstellung des Betreffenden;

d) Die in der Haft des Staates, in den der Betreffende überstellt wurde, verbrachte Zeit wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet, die er in dem Staat zu verbüßen hat, aus dem er überstellt wurde.

3. Sofern der Vertragsstaat, aus dem eine Person in Übereinstimmung mit diesem Artikel überstellt werden soll, nicht zustimmt, kann der Betreffende, gleichviel welche Staatsangehörigkeit er besitzt, im Hoheitsgebiet des Staates, in den er überstellt wird, wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, aus dem er überstellt wurde, weder verfolgt noch in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

#### *Artikel 14*

Jedem, der nach diesem Übereinkommen in Haft genommen wird oder gegen den andere Maßnahmen ergriffen oder Verfahren eingeleitet werden, ist eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuß aller Rechte und Garantien im Einklang mit dem Recht des Staates, in dem sich der Betreffende befindet, und mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließt.

#### *Artikel 15*

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, insbesondere

a) indem sie alle durchführbaren Maßnahmen treffen, einschließlich, soweit erforderlich, der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern und zu bekämpfen, einschließlich Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten illegale Aktivitäten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die zur Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten ermutigen, anstiften, diese organisieren, wesentlich finanzieren oder selbst begehen;

b) indem sie nach ihrem innerstaatlichen Recht zutreffende und nachgeprüfte Informationen austauschen sowie ihre Verwaltungs- und anderen Maßnahmen gegebenenfalls miteinander abstimmen, um die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten zu verhindern;

c) gegebenenfalls durch Forschung und Entwicklung betreffend Methoden zur Entdeckung von Explosivstoffen und anderen schädlichen Stoffen, die Tod oder Körperverletzungen verursachen können, durch Konsultationen über die Erarbeitung von Normen zur Kennzeichnung von Explosivstoffen, um bei Untersuchungen nach Explosionen die Herkunft dieser Stoffe feststellen zu können, durch den Austausch von Informationen über Präventivmaßnahmen, Zusammenarbeit und den Transfer von Technologien, Ausrüstung und ähnlichen Materialien.

#### *Artikel 16*

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem innerstaatlichen Recht oder den anwendbaren Verfahren den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

#### *Artikel 17*

Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

#### *Artikel 18*

Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zur Wahrnehmung anderer Aufgaben im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Vertragsstaats vorbehalten sind.

#### *Artikel 19*

1. Dieses Übereinkommen läßt die anderen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, insbesondere die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und das humanitäre Völkerrecht, unberührt.

2. Die Tätigkeiten der Streitkräfte während eines bewaffneten Konflikts, im Sinne dieses Begriffs nach dem humanitären Völkerrecht, die diesem Recht unterliegen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens; die Tätigkeiten, die die Streitkräfte eines Staates in Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben durchführen, insoweit sie anderen Regeln des Völkerrechts unterliegen, fallen ebensowenig in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens.

#### *Artikel 20*

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitig-

keit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

#### *Artikel 21*

1. Dieses Übereinkommen liegt vom 12. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1999 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung durch alle Staaten auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen liegt zum Beitritt durch alle Staaten auf. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### *Artikel 22*

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### *Artikel 23*

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

#### *Artikel 24*

Die Urschrift dieses Übereinkommens, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen Staaten beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Überein-

kommen, das am 12. Januar 1998 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

### 52/165. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolutionen 50/53 vom 11. Dezember 1995 und 51/210 vom 17. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>52</sup>,

*zutiefst beunruhigt* darüber, daß weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

*betonend*, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

*daran erinnernd*, daß die Generalversammlung die Staaten in der in der Anlage zu Resolution 49/60 enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ermutigt hat, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt,

*eingedenk* dessen, daß in naher Zukunft die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über internationalen Terrorismus erwogen werden könnte,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>53</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, daß kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf ausgelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen

Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 dargelegt sind;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *erneut auf*, im Hinblick auf die Verbesserung der wirksamen Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt den Austausch von Informationen über Fakten im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu verstärken und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert ferner* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf eine andere Weise zu unterstützen;

6. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei der in der Ziffer 6 der Resolution 51/210 genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

7. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

8. *bekräftigt außerdem* das Mandat des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses;

9. *beschließt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom 16. bis 27. Februar 1998 tagen wird, um seine Arbeit gemäß dem in Ziffer 9 der Resolution 51/210 enthaltenen Auftrag fortzusetzen, und empfiehlt, daß die Arbeiten während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 28. September bis zum 9. Oktober 1998 im Rahmen der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Internationale Atomenergie-Organisation zur Teilnahme an den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses einzuladen;

<sup>52</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>53</sup> A/52/304 und Korr.1 und Add.1.

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

12. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die bei der Erfüllung seines Auftrags erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *empfiehlt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß 1999 zusammentritt, um die in Ziffer 9 der Resolution 51/210 genannten Arbeiten fortzusetzen;

14. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

## 52/166. Änderung des Artikels 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs vom 17. September 1997 mit dem Titel "Änderung des Artikels 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen"<sup>54</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag des Internationalen Gerichtshofs, auf den in der genannten Mitteilung Bezug genommen wird, dahin gehend, das Statut des Gerichts zu ändern, um die Zuständigkeit des Gerichts auf das Personal der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs auszuweiten,

*in Anbetracht* dessen, daß die Zuständigkeit des Gerichts in Fällen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, wie von der Generalversammlung in Resolution 955 (X) vom 3. November 1955 gebilligt, nicht im Statut des Gerichts festgehalten ist,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Generalsekretär in seiner Mitteilung unterbreiteten Vorschlag betreffend die Änderung des Statuts des Gerichts mit dem Ziel, seine Zuständigkeit auf internationale Organisationen und Institutionen auszuweiten, die sich an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen beteiligen,

*in dem Wunsche*, das Statut des Gerichts gemäß den in der Mitteilung des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlägen zu ändern,

*in der Überzeugung*, daß die Bestimmungen des Statuts des Gerichts möglichst bald einer allgemeineren Überprüfung unterzogen werden sollten,

1. *beschließt*, den Artikel 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wie folgt zu ändern:

a) Die folgenden neuen Absätze sind als Absätze 1, 2 und 4 anzufügen:

"1. Nach einem Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Gerichtshofs und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem die maßgeblichen Bedingungen festgelegt werden, wird die Zuständigkeit des Gerichts auf das Personal der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs ausgeweitet.

2. Das Gericht ist dafür zuständig, Klagen zu prüfen und zu entscheiden, in denen die aus einem Beschluß des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen resultierende Nichtbeachtung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird und die dem Gericht vorgelegt werden von

a) jedem Bediensteten einer Mitgliedorganisation des Fonds, die die Gerichtsbarkeit des Gerichts in Fällen im Zusammenhang mit dem Pensionsfonds angenommen hat, sofern der Bedienstete nach Artikel 21 der Satzung des Pensionsfonds berechtigt ist, Mitglied des Fonds zu sein, selbst wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht, und jeder Person, die nach dem Tod des Bediensteten in dessen Rechte eingetreten ist;

b) jeder anderen Person, die nachweisen kann, daß sie aufgrund der Mitgliedschaft eines Bediensteten dieser Mitgliedorganisation in dem Fonds nach der Satzung des Pensionsfonds Ansprüche hat.

4. Die Zuständigkeit des Gerichts kann mit Zustimmung der Generalversammlung auch auf jede andere aufgrund eines Vertrages geschaffene, an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnehmende internationale Organisation oder Institution ausgeweitet werden, wobei die Bedingungen dafür in einem vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der betreffenden Organisation oder Institution zu schließenden Sonderabkommen festgelegt werden. Jedes Sonderabkommen dieser Art hat vorzusehen, daß die betreffende Organisation oder Institution durch die Urteile des Gerichts gebunden wird und für die Zahlung einer etwaigen Entschädigung verantwortlich ist, die einem Bediensteten der Organisation oder Institution von dem Gericht zugesprochen wird, und hat unter anderem Bestimmungen betreffend ihre Beteiligung an den administrativen Vorkehrungen für die Tätigkeit des Gerichts und betreffend ihren Anteil an den Kosten des Gerichts zu enthalten."

b) Der bisherige Artikel 13 wird zu Artikel 13 Absatz 3.

2. *beschließt außerdem*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt "Überprüfung des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen" aufzunehmen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

<sup>54</sup> A/52/142/Add.1.